

Das Urteil

§ 219

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Freispruch, Verurteilung oder über eine Maßnahme der Sicherung erkannt wird.

(2) Dem verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft anzurechnen, wenn er nicht durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat.

§ 220

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 221

Das Gericht spricht den Angeklagten frei,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist;
2. wenn bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
3. wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
4. wenn die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

§ 222

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zum Zwecke der Verkündung des Urteils bis zu drei Tagen unterbrochen werden.